

Julika Rosenstock

Vom Anspruch auf Ungleichheit

Über die Kritik am Grundsatz
bedingungsloser Mengchengleichheit

ISBN 978-3-942393-86-7
© Velbrück Wissenschaft 2015

I. Einleitung

I.1 Einführung in den Gegenstand

I.1.1 Das Zeitalter der Gleichheit und seine Kritiker

Wir leben im Zeitalter der Gleichheit. In den Augen ihre Befürworter wie ihrer Kritiker. Hat sich doch die Gleichheit vom Schlachtruf zum Leitwert der Moderne entwickelt.

Das alte Verlangen nach Gleichheit als dem »Kern der Gerechtigkeit«¹ entfaltete dabei durch die Präsümption der Gleichheit *aller* Menschen eine Expansionsdynamik, die weder die Rechte der *citoyens* noch die Verhältnisse der *bourgeois* unberührt ließ², diesen vielmehr erst ihre Form gab. Als Würde des Menschen und der Menschen nahm diese Präsümption, gemäß der Menschen einander moralische Achtung als Gleiche schulden, erst als politisches Argument Gestalt an, um sich dann als positives Recht zu materialisieren.³ Erscholl einst der Ruf nach *Égalité*, kündigt heute die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von der Freiheit und Gleichheit an Würde und Rechten aller Menschen⁴, und Verfassungstexte wie das bundesrepublikanische Grundgesetz schließen sich

1 Radbruch 1990, 89.

2 Zur Tendenz der Ausdehnung von Gleichheitsforderungen s. Hesse 1951, 171 und Leibholz, welcher von der »der heutigen Idee der Gleichheit und Demokratie innewohnende[n] Tendenz, sich fortschreitend zu radikalieren und zu formalisieren« (1951, 556) spricht. Zur feststellbaren Intensivierung des rechtlichen Gleichheitsschutzes s. Mahlmann 2008, 436f.; Damm 2006, 108.

3 Der Jurist Hesse nennt den allgemeinen Gleichheitssatz »eines der konstituierenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung« (1999, 191). Der Philosoph Gosepath spricht davon, dass man eine »Moral der universellen gleichen moralischen Achtung« auch als eine »Moral der Respektierung der individuellen Menschenwürde« fassen könne (2004, 164).

4 Vgl. Art. 1 S. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

daran an und führen aus, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien und niemand wegen Eigenheiten seiner Person bevorzugt oder benachteiligt werden dürfe.⁵

Als Leitvorstellung der Gerechtigkeit ist ein alle Menschen als Gleiche miteinanderbeziehendes substanzielles Gleichheitsverständnis in der Rhetorik, der Rechtsordnung und dem Selbstverständnis moderner Gesellschaften demgemäß fest verankert. Die allgemeine Menschengleichheit, die Gleichheit aller Menschen als Menschen, ist Prima-facie-Norm moderner Gesellschaftsverfassungen.⁶ Sie bildet den roten Faden der Legitimitätserzählung moderner Verteilungsstrukturen, deren Maß, Grund und Gestalt, oder wie man auch sagen könnte: Es ist die »Vorstellung vom Wesen der Idee der gleichen Menschenwürde«, die heute unser Rechtsbewusstsein und unsere Vorstellung von Gerechtigkeit formt.⁷ – Unser Rechtsbewusstsein und unsere Gerechtigkeitsvorstellungen formt, obwohl in modernen Gesellschaften die Ungleichheit, vor allem der sozialen Lagen, erhebliche Ausmaße annimmt und Gleichheit demzufolge keineswegs geeignet ist, die Lebenslagen in solchen Gesellschaften in ihrer Gesamtheit zu charakterisieren.⁸ Ist es doch, trotz des Umstandes, dass diese Gesellschaften wie alle Sozialverbände gemäß den ihnen eigenen Regeln Ungleichheit produzieren und reproduzieren, kennzeichnenderweise die *Ungleichheit*, die rechtfertigungspflichtig geworden ist.⁹

5 S. dazu Art. 1 Abs. 1 S. 1 und Art. 3, Abs. 1, 3 GG.

6 Oder wie Menke es nennt, die »vorrangige normative Idee der Moderne« (2004, 22). Auch für Tugendhat dominiert der Egalitarismus heute das Verständnis von Moral und Legitimität (vgl. 2001, 225), während Gosepath davon spricht, dass die »[m]oralische Gleichheit der Achtung allen Personen gegenüber [...] die weitgehend geteilte allgemeine Grundlage der Moral« (2004, 13) sei und Taylor die Vorstellung, wonach alle Menschen mit gleicher Achtung zu behandeln sind, für das vielleicht »hervorstechendste Beispiel unserer neuzeitlichen Kultur« (1996, 126) hält.

7 So Hesse 1951, 203f.

8 Nachdem vermehrte Wohlstandsproduktion und sozialstaatliche Umverteilungsmechanismen einige Zeit ungleichheitsmildernd gewirkt hatten (was allerdings auch nicht unstrittig ist, s. Berger/Schmidt 2004, 14), streben seit den 80er Jahren die Verteilung der Einkommen und der Vermögen wieder auseinander (s. Wehler 2008, 119ff.) und zwar bis zu dem Punkt, an dem es den Anschein hat, »dass eine wachsende Gruppe von Leuten den Anschluss an den Mainstream unserer Gesellschaft verliert« (Bude/Willich 2006, 7).

9 So argumentieren beispielsweise Alexy 1995, 371; Luhmann 1965, 169ff.; Gosepath 2004, 202f. und Maihofer 1994, 511, der so weit geht, die gesellschaftliche Ordnung prinzipiell in Zweifelsfällen zugunsten der Gleichheit optieren zu sehen.

Allerdings hat jede Gesellschaft ihre Kritikerinnen.¹⁰ Kritikerinnen, die, so wie jede gesellschaftliche Ordnung für sich die Gerechtigkeit ihrer Ordnung reklamiert, den Mangel an eben dieser Gerechtigkeit geißeln. Die Formen dieser Kritiken können dabei so verschieden sein wie ihre Inhalte, sie ringen jedoch alle mit den Bindungen, Grenzen und Zwängen, die das Dasein in Gesellschaft den Menschen auferlegt. Tendieren dabei einige dazu, über Ketten zu klagen, die den Menschen von seinem Glück abhielten, befürchten andere den Zerfall der Gesellschaft ob der Loslösung von glücks- oder doch zumindest friedensnotwendigen Ketten oder aber beklagen die (allgemeinwohl-) schädliche Anketung der Fähigen an weniger Fähige. Immer wieder wird sowohl eine gerechtigkeitshalber gebotene Steigerung der Gleichheitsverwirklichung eingeklagt, als auch derartige Gleichheitsforderungen spiegelbildlich als ein Verlangen nach einem gerechtigkeitshalber nicht zu rechtfertigenden ›Mehr-für-mich‹ verurteilt werden. Stets bildet dabei der Ruf nach Gleichheit je nach Standpunkt den Beginn des Vollzuges von Gerechtigkeit oder einen Vers im Ressentiment geladenen Credo derer, die sich für zu kurz gekommen halten.

Doch während nun, um nur Beispiele aus jüngster Zeit zu nennen, Maßnahmen wie die Einfügung von Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG¹¹ oder die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG)¹² als Indizien dafür gelten können, dass die Auslegung des in der deutschen Grundordnung verankerten Gleichheitsgrundsatzes nicht nur als Gebot staatlichen Handelns, sondern auch als Auftrag aktiver Gleichheitsherstellung bis hinein in den privatrechtlichen Regelungsbereich mehrheitsfähig geworden ist, finden sich in der öffentlichen wie in der fachrechtlichen Debatte allerdings ebenso Stellungnahmen, die die Durchsetzung solcher und anderer Gleichstellungsmaßnahmen und das ihnen zugrunde liegende Gleichheitsverständnis en détail und en gros beanstanden. Seit einigen Jahrzehnten zeichnet sich in der Bundesrepublik Deutschland

10 Da in der Welt Frauen und Männer existieren und auch die deutsche Sprache diese zwei Geschlechter unterscheidet, werden im Folgenden beide Formen verwendet. So sich aus dem Kontext nichts Gegenteiliges ergibt, stehen dabei beide Varianten jeweils auch für das andere Geschlecht.

11 Er ergänzt seit 1994 die Feststellung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG) um den staatlichen Förderungsauftrag der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Beseitigung bestehender Nachteile.

12 Es soll dem Ziel dienen, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und auch zu beseitigen (s. § 1 AGG), wobei sein Anwendungsbereich sich auf arbeitsrechtliche und weitere Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr erstreckt. In Kraft getreten ist es 2006.

die Wiederkehr einer Gesellschaftskritik ab, die die alte Furcht vor einem »Zeitalter der Gleichheit« (Tocqueville) als einem Zustand von Verfassung und gleichzeitiger haltloser Vereinzelung, von der Verwirrung der Gleichheitsmaßstäbe und dem Mangel an gerechter Differenzierung aufgreift und solche Einschätzungen mit wachsendem Erfolg als Ausgangspunkt einer fundamentalen Kritik der gesellschaftlichen Zustände etabliert.¹³ Laut wird da das Bedauern über die Einebnung für bewahrenswert gehaltene Unterschiede und den Verlust des Willens zur Distinktion. Klage man so unlängst über die »Vulgarisierung des Alltags«¹⁴ und die »geschlechtsneutrale Gesellschaft«¹⁵, sann über die »vorbehaltlose Anerkennung von Autorität und Disziplin« als Fundament der Erziehung nach¹⁶ und über »Frauen, die vergessen haben, dass sie Frauen sind«¹⁷; moussierte das Gemüt ob des Niedergangs der Bürgerlichkeit als Niedergang des »Wille[ns] zum Herausragen«, des »Sinn[s] für individuellen Rang« und der »Faszination durch das Einzigartige, auf deren Grund ein schroffes, im Einzelfall oft mitleidloses Bekenntnis zu menschlichen Unterschieden, sogar zur Ungleichheit greifbar wird«.¹⁸

In Teilen der Bevölkerung ist derartiges Denken Teil der Alltagskultur, gleichzeitig wird die öffentliche Alltagskultur zunehmend von solchem Denken beeinflusst. Mal kommt die Renaissance solch gleichheitskritischen Denkens fein gewandet in bürgerlichem Tuche daher, mal im derben Stoff extremistischer Systemfeindschaft. Um geht mit ihr die Angst vor dem Untergang der deutschen Kultur durch zu viele Fremde oder zu wenige Deutsche, und Einzug erhält das Erschauern über die Mitglieder diverser Unterschichten als Prototypen der Halt- und Zügellosigkeit des modernen Menschen. Adipositas und Schonhaltungen außenpolitischer wie persönlicher Natur werden als Menetekel der Dekadenz geschmäht. Der Ruf nach Elite, der immer auch die Verkündung der Unwürdigkeit

13 Diese Arbeit wird im Folgenden vor allem Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland (BRD) nehmen, obwohl bekanntlich das Staatsgebiet der BRD nicht immer dem der heutigen BRD entsprach. Gleichheitskritisches Denken in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erfährt deshalb nicht das Maß an Aufmerksamkeit, welches ihm im Rahmen einer gesamtdeutschen Betrachtung zustände. Den Schwierigkeiten der diesbezüglichen Quellenlage aufgrund der politischen Rahmenbedingungen in der DDR und der allgemeinen Komplexitätssteigerung durch eine analytische Einbeziehung einer modernen Gesellschaft unter sozialistischen Vorzeichen schien jedoch kein entsprechender ›Mehrwert‹ für die Bearbeitung der Fragestellung dieser Arbeit entgegenzustehen. Eine bedauerliche Lücke bleibt jedoch.

14 Bohrer/Scheel 2007, 657.

15 Bolz 2007, 696.

16 Bueb 2006, 11.

17 Herman 2006, 31.

18 Fest 2007, 15.

derzeitiger Eliten mit einschließt, wird laut, ebenso das Lob von Disziplin, Sauberkeit und Ordnung. Grenzen seien zu setzen und klare Linien zu ziehen. Druck soll richten, was Schlaffheit angerichtet hat.

1.1.2 *Elementare Gleichheitskritik als rechtes Denken*

Auch wenn ›manche meinen lechts und rinks kann man nicht verwechseln‹, ›werch ein illtum‹ (Jandl), gemessen an den gängigen Koordinaten der europäischen Geistesgeschichte lassen sich gleichheitskritische Losungen und Argumentationsmuster doch vorwiegend auf der rechten Seite eines angenommenen Spektrums weltanschaulicher Überzeugungen einordnen.¹⁹ Eine Einordnung, die an dieser Stelle als eine Einstufung innerhalb normativer Ordnungsvorstellungen, nicht als Einordnung in eine normative Ordnung zu verstehen ist. Dies sei allem Folgenden vorausgeschickt, sind doch die Unterscheidungskategorien rechts und links durch ihre Verwendung als diffamierende Kampfbegriffe, aber auch als Begriffe der persönlichen Abgrenzung und Verortung affektiv in hohem Maße aufgeladen und geraten deshalb schnell in den Sog normativer Schlachten. Umso mehr als gerade rechts, als ein Begriff politischer Zuordnung, an der Last trägt, als Vereinnahmungsbegriff zu politischen Zwecken verwandt zu werden – sei es von einem um Herausstreichung von Gemeinsamkeiten mit Mittigem bemühten rechten Außenrand, oder aber von nicht weniger um die Herausstreichung von Gemeinsamkeiten zwischen rechtem Außenrand und Mittigem bemühten politischen Opponenten.

Strategische Begriffsverwendungen, die von jenem Phänomen profitieren, aufgrund dessen sich auch eine um Wertfreiheit bemühte Begriffsverwendung der Rechts-links-Unterscheidung nicht leicht mit dieser tut, ist doch eine Unterteilung des Spektrums möglicher Weltauffassungen in ein rechtes und ein linkes Lager, wie jede erkenntnisgewährende Dualisierung empirischer Erscheinungen, stets nur um den Preis erkenntnisgefährdender Überdeckung erheblicher Vielfalt, Spannungen und Widersprüchlichkeit zu haben.²⁰ Schließlich sind in diesen Lagern jeweils eine Vielzahl höchst verschiedener, bei Weitem nicht immer im Einklang miteinander stehende Ansichten zu Hause, während gleichzeitig etliche

19 Zur Rechts-links-Unterscheidung: (anthropologisch) Laponce 1981; (politisch) Bobbio 1994; Fuchs/Klingemann 1989 und Minkenberg 1998. Was links und was rechts ist, hängt natürlich auch von Standort des Betrachters ab, ebenso wie die Antwort auf die Frage, wie weit etwas von der Mitte entfernt ist.

20 Beispielsweise hält Sartori diese Unterscheidung deshalb für »a hopelessly multidimensional dimension: the layman's ›index‹ of politics« (1976, 79), auf die allerdings auch er nicht völlig verzichten möchte.

Achsen politischer Orientierung, die zu Einordnungszwecken gezogen werden können, keineswegs oder nur auf den ersten Blick parallel zum Rechts-links-Spektrum verlaufen und von beiden Seiten geteilte Elemente des Denkens und Handelns Grenzziehungen weiter verkomplizieren, sodass die anführbaren Merkmale ›rechten Denkens‹ ebenso zahlreich sind wie trennungscharf.

Dennoch. Politisch-persönliche und wissenschaftliche Versuche einer inhaltlichen Bestimmung dessen, was rechtes Denken ausmacht und welches dabei mal Totum pro parte für den Konservatismus steht, in anderen Fällen hingegen der Abgrenzung von ihm dient, kreisen stets um Charakteristika wie die Wertschätzung von Staat und Gemeinschaft, Ordnung und positiver Freiheit, eine Rechtfertigung des Seienden als des Natürlichen, Rationalismuskritik und den Menschen als Mängelwesen.²¹ Rechts oder rechtes Denken als Subsumtionsbegriffe greifen des

21 So meint Radbruch, dass der Konservatismus »die Erhabenheit der Staatsaufgaben über die Interessen auch der Mehrheit der Staatsglieder« betone (1964, 27; s.a. Schoeps 1981, 15). Zur Freiheit als »Schlüsselbegriff« des Konservatismus und zwar in Form positiver Freiheit s. Depenheuer 2004, 443, ähnlich Mannheim 1984, 115. Die Rechtfertigungsleistung des Konservatismus als einer Verteidigung des Status quo greift hingegen Lenk auf. Er will ihn als eine »Form der Enttäuschungsverarbeitung« verstanden wissen, weil es ihm gelinge, »alles, was geschieht, als letztlich gott- oder naturgewolltes, d.h. als ›unvermeidlich‹ zu deuten« (1989, 50). Die Rationalismuskritik bestimmt Depenheuer als Merkmal des konservativen Menschenbildes im Gegensatz zur »Vernunftgläubigkeit der Aufklärung, die auf den Reißbrettern der Rationalität den ›neuen und freien Menschen‹ entwirft, den ›Not- und Verstandesstaat‹ konstruiert und auf einen idealen Endzustand sich selbst bestimmender Bürger zielt« (2004, 452; s.a. Mannheim 1984, 83). Historische Definitionen nehmen dementsprechend oftmals Bezug auf die Gegenreaktion zu Französischer Revolution und Aufklärung (s. Lipset 1967, 449; Schoeps 1981, 17; aber auch Mohler zur Konservativen Revolution als Gegenspieler der Französischen Revolution (s. 1989, 11)). Gelegentlich wird dies verbunden mit der Deutung rechten Denkens als Weltbild und Interessenausdruck einstiger Feudaleliten. So sieht Kondylis die Geschichte des Konservatismus weitgehend als Geschichte des Adels, woraus für ihn folgt, dass mit dem Niedergang des Adels auch das Ende »des sozial relevanten und begrifflich prägnanten Konservatismus« gekommen war (1986, 27). Aus seiner Sicht ist der Konservatismus deshalb eine »an Ort und Zeit gebundene Erscheinung«, »deren Ziel die Aufrechterhaltung der *societas civilis* und der Herrschaftsstellung ihrer Oberschichten war« (1986, 23; s. a. Lenk 1989, 13f.). Während jedoch Kondylis eine einmalige historische Erscheinung in den Blick nimmt, betrachten andere Phänomene rechten Denkens als eine über den historischen Einzelfall hinausweisende situative Reaktion gegen die Auflösung bestehender Sozialstrukturen, als eine Art durch Modernisierungsprozesse ausgelösten und Modernisierungsprozesse begleitenden mal mehr mal weniger radikalisierten

halb ein von inneren Spannungen und Differenzen nicht weniger als von Abgrenzungen zu anderen geprägtes Phänomen.²²

Seine ideengeschichtliche Identifizierung mit Teilen eines politischen Dreistroms aus Konservatismus, Liberalismus und Sozialismus umreißt seine Gestalt nur grob, scheint gelegentlich kaum mehr als einer historischen Momentaufnahme gerecht zu werden. Gingen im Strudel der Geschichte diese Strömungen doch durchaus unterschiedliche Verbindungen miteinander ein und konturierten sich dementsprechend um. Die Abbildbarkeit solcher Aufteilungen in der politischen Landschaft der Bundesrepublik und andernorts bleibt beschränkt, sind doch vor allem in freiheitlich-demokratischen Gesellschaften Konservatismen und ebenso Sozialismen oftmals deutlich von liberalem Denken geprägt.²³

- Traditionalismus. In diesem Sinne stilbildend hat Mannheim in seiner Konservatismusstudie (1984) einen Traditionalismusbegriff erarbeitet und um den eines sich bedroht fühlenden und so zum Konservatismus wandelnden traditionellen Denkens ergänzt (s. 1984, 92ff.; s.a. Lenk 1989, 15ff.). Auf diesen reaktionären Zug konservativen Denkens macht auch Depenheuer aufmerksam, wenn er schreibt, dass »ein ideologischer Kern des Konservatismus« schwer auszumachen sei, es sich vielmehr um eine »relative, auf die jeweiligen Umstände bezogene Theorie« handele (2004, 442). Als »Eskalierungsstufe« solcher Widerständigkeit haben beispielsweise Gre et al. den Rechtsextremismus aufgefasst. Dieser sei »ein Phänomen des späten 19. und des frühen 20. Jahrhunderts, radikalisiert durch die Erfahrung des Ersten Weltkrieges und in der Krise der konservativ-liberalen Systeme gewachsen« (1990, 9). Ähnlich argumentiert auch Minkenberg, der die politische Rechte nicht nur als »eine antimoderne Strömung, sondern als eine dialektische Gegenbewegung zu sozialen und politischen Modernisierungsprozessen« (1998, 37) verstanden wissen möchte. Er konstatiert darüber hinaus eine Auflösung der Trennlinie zwischen Konservativen und Neuer Rechten nach 1982 (vgl. Minkenberg 1998, 293).
- 22 Manchem und manch wissenschaftlicher Betrachtung bleibt offenbar nur die Feststellung des Feindes letzter Anker der Identifizierung. So meint Lenk, dass sich die Einheit des konservativen Denkens nicht aus der »inneren Konsistenz seiner theoretischen Entwürfe, sondern primär aus der Einheit des von ihm Kritisierten« (1989, 57) ergebe. Ebenso hält auch Depenheuer den Konservatismusbegriff für schwer abgrenzbar (vgl. 2004, 443f.) und sieht im Konservatismus eine »situative Theorie« (2004, 443), in deren historischem Zentrum der Kritik noch am ehesten der liberal-negative Freiheitsbegriff stehe (s. 2004, 457). Zur Frage nach der konzeptuellen Homogenität des Konservatismus s. a. Müller 2007, 4ff. Einen ideengeschichtlichen Überblick der komplexen Lage bietet Vierhaus' Abhandlung zum geschichtlichen Grundbegriff »Konservatismus« (1982).
- 23 Zur Einwanderung liberaler Denktraditionen in den Konservatismus am Beispiel der Fusion dieser Strömungen auf der Basis eines staatsbezogenen Nationenbegriffes nach 1848 s. Kondylis 1986, 286ff. Zur Verschmelzung konservativer und liberaler Traditionsbestände s. a. Breuer 2001, 79ff., der auf die

Da sich jedoch der Eindruck aufdrängt, dass nicht nur Ordnung als »Lieblingwort der politischen Rechten«²⁴ gelten kann, sondern Gleichheitskritik augenscheinlich ihre liebste Gesellschaftskritik ist, steht die Vagheit der Bestimmungsgrenzen der empirischen Phänomene nicht einem Vorgehen im Wege, trotz der empirischen Vielfalt von inhaltlichen Positionen, diesen gleichheitskritischen Grundzug herauszugreifen und zum gegenstandsabgrenzenden und erkenntnisleitenden Identifikationsmerkmal zu erheben – im Wissen um das darin liegende Verbleiben im Fragmentarischen. In dieser Untersuchung wird deshalb rechtes Denken als ein analytischer Klammerbegriff für Formen eines Denkens dienen, das sich von bürgerlich-konservativen Wertvorstellungen bedächtigen Erhaltens des Bewährten bis zur radikalrevolutionären Totalopposition gegen das Bestehende erstreckt und für das Gleichheitskritik einen wesentlichen, wenn auch im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägten Charakterzug, ausmacht. Ein Denken, das sich auf diese Weise, ohne damit eine Gleichsetzung zwischen seinen unterschiedlichen Ausprägungen zu implizieren, von jenem Denken abgrenzen lässt, das sich, wenn auch seinerseits mit erheblichen Unterschieden im Kleingedruckten, das Gleichheitsideal auf seine Fahnen und in seine Programme geschrieben hat.²⁵ Ein Denken, das den Eindruck erweckt, dass die Ungleichbehandlung der Ungleichen nicht nur Nebenfolge seiner Gerechtigkeitskonzeption ist, sondern den Kern seines Verständnisses von Mensch, Staat und Gesellschaft ausmacht.

Verlangt solches Denken, wie noch zu zeigen sein wird, doch nicht die korrekte Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes basierend auf der Präsuntion der Gleichheit, sondern vielmehr deren Umgestaltung unter Rückbesinnung auf wesentliche, im Einzelnen jedoch sehr verschiedenen gedachte Unterschiede zwischen den Menschen und damit die Abkehr von der allgemeinen Menschengleichheit als einem unbedingten,

Gegnerschaft zwischen der politischen Rechten und dem Liberalismus, aber auch das durchaus uneinheitliche Verhältnis der Rechten zum Wirtschaftsliberalismus hinweist (s. Breuer 1990, 586ff.).

24 Breuer 2001, 11. S.a. Depenheuer 2004, 454 zur Ordnungswertschätzung im konservativen Denken, wobei mit Kondylis (1986, 22) zu ergänzen ist, dass es dabei immer um eine spezifische Form der Ordnung geht, die als natürliche Ordnung gedeutet wird.

25 S. entsprechend Breuer 2001, 12f. und Bobbio 1994, 78ff. für die analytische Unterscheidung zwischen Rechts und Links aufgrund der Position zur Gleichheit. Allerdings meint Breuer, dass mit der Ungleichheit nur ein erster gemeinsamer Nenner genannt sei, der es erlaube, die Rechte von einer gleichheitsfixierten Linken (und einem freiheitsorientierten Liberalismus) zu unterscheiden, weshalb er den Rückgriff auf die Unterscheidung von Exklusion und Inklusion empfiehlt (vgl. 1999, 17). Zur Gleichheitskritik im frühen Konservatismus s. Lenk 1989, 65ff.

das heißt voraussetzungslosen und folglich unantastbaren Zustand, so wie er für das Denken des Zeitalters der Gleichheit prägend ist. Nicht die Formalvorschrift der Gleichbehandlung der Gleichen tastet eine solche im Folgenden abgrenzungshalber auch als elementare Gleichheitskritik bezeichnete Kritik an, sondern sie richtet sich (mit sehr unterschiedlichen Schwer- und Bezugspunkten) gegen die Auslegung der materiellen Bestimmung des jeweiligen Anwendungskreises auf der Basis der Präsumtion allgemeiner Menschengleichheit als dem Ausdruck vorbehaltloser Gleichstellung aller Menschen.